

Verbandsgemeinde
Hettenthal

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde
HETTENTHAL
im Leiningerland



ALTLEININGEN



CARLSBERG



HETTENTHAL



TIEFENTHAL



WATTENHEIM

20 Jahrgang

Donnerstag, den 14. April 1994

Deutscher Gemeindebote
Ausgabe 15/94

Wattenheim

Amtliche Nachrichten

Bebauungsplan "In den Graspärten" - Änderungsplan III

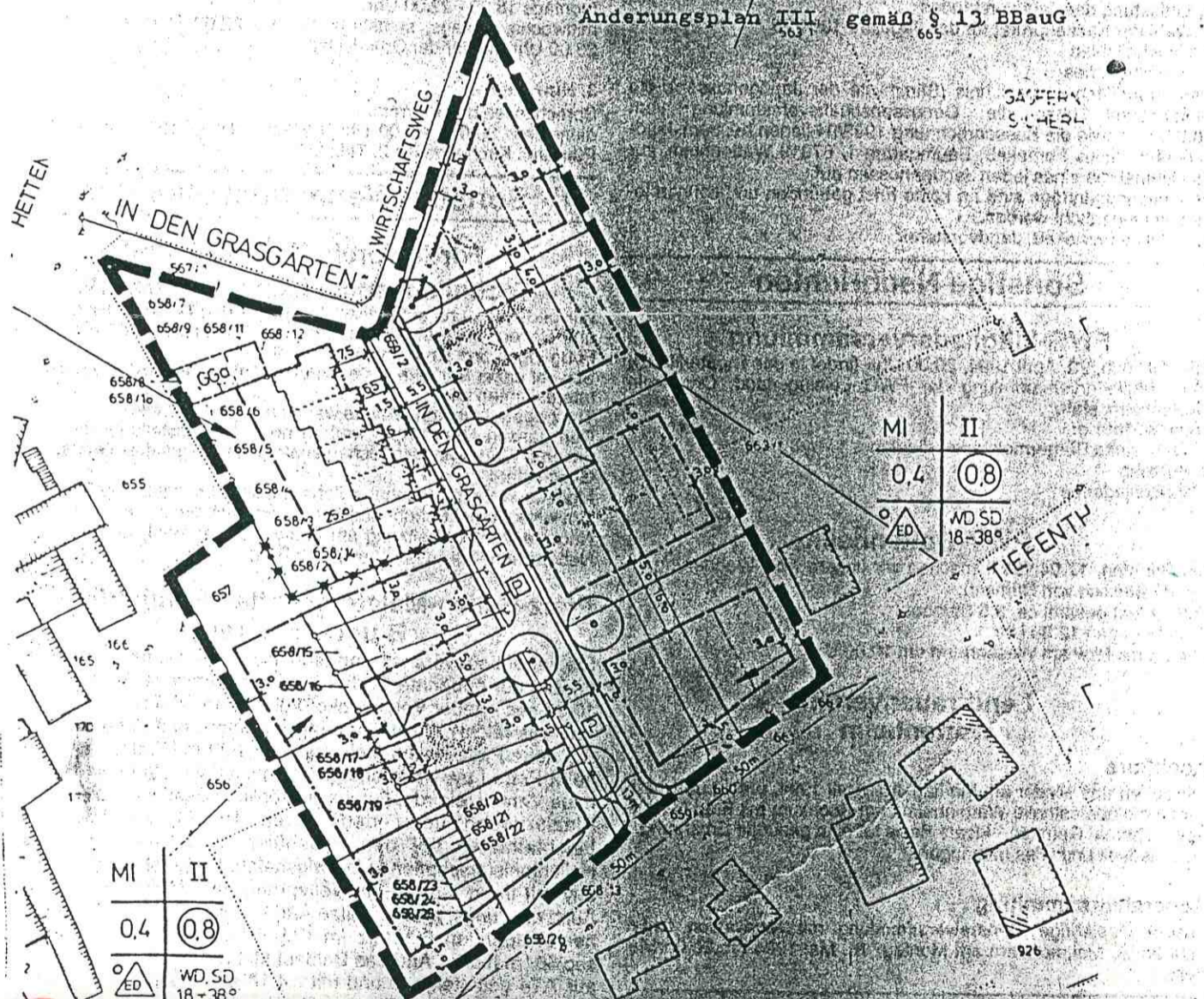
Der Bebauungsplan "In den Graspärten" - Änderung III der Ortsgemeinde Wattenheim bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Zustimmung der Kreisverwaltung vom 06.11.1986, Az. 610-13/83-05/EI-Ce im vereinfachten Verfahren nach § 13 Bundesbaugesetz aufgestellt.

Nach Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat am 26. Sept. 1986 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde vom 4. Dezember 1986 mit der der Bebauungsplan rechtsverbindlich wurde.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus nachfolgend abgedruckter, verkleinerter Plankopie ersichtlich. Die Grenzen des Baugebietes sind durch gestrichelte Linien kenntlich gemacht.

BEBAUUNGSPLAN "IN DEN GRASGÄRTEN"

Änderungsplan III, gemäß § 13 BBauG



Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jeder kann die genehmigten Bebauungspläne und die Begründung dazu ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hettenthal, Hauptstraße 45, Zimmer 22, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches können für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsanspruch verlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

gez. Hemmer, Ortsbürgermeister

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim im Leiningerland



Verbandsgemeinde
Hettenleidelheim



Altleiningen



Carlsberg



Hettenleidelheim



Tiefenthal



Wattenheim

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim, Tel.: 0 63 51/80 17/80 19; für den Anzeigenteil: D.V.K. Druck und Verlags GmbH, Geschäftsführer Mathias Krannich, Industriestraße 9, 6708 Neuhofen, Tel. 0 62 36/5 41 31-32. **REDAKTIONSSCHLUSS IST JEWEILS MONTAGS 12.00 UHR.** Anzeigen nimmt auch die Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim an. Das Amtsblatt wird an alle Haushaltungen kostenlos verteilt.

2. Jahrgang

Donnerstag, den 4. Dezember 1986

49. Woche

Wattenheim

Amtliche Nachrichten

Änderung III zum Bebauungsplan

„In den Grasgärten“

Der rechtskräftige Bebauungsplan „In den Grasgärten“ ist im vereinfachten Verfahren nach § 13 Bundesbaugesetz geändert worden.

Der Ortsgemeinderat Wattenheim hat den Änderungsplan III vom 29.8.1986 am 26.9.1986 als Satzung gemäß § 10 Bundesbaugesetz beschlossen.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung wird gemäß § 12 Bundesbaugesetz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hettenleidelheim, Hauptstr. 45, Zimmer 22, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes wird hingewiesen. Sie lauten wie folgt:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gleichzeitig wird auf die Rechtsfolgen des § 155a des Bundesbaugesetzes aufmerksam gemacht. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes – mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung – unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.“

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

gez.: Rüttger
Bürgermeister